

## WAS IST BEI DER FOTODOKUMENTATION ZU BEACHTEN?

Bei **Landschildkröten** sind die Nahtstellen des Rücken- und die Kreuzungslinien des Bauchpanzers von Tier zu Tier unterschiedlich. Deshalb sollen bei der Fotodokumentation **Rücken- und Bauchpanzer** abgebildet werden. Es ist darauf zu achten, dass das Tier möglichst Format füllend, frontal von oben und **mit Maßstab** (kariertes Papier als Hintergrund, Lineal/ Zollstock danebenlegen), gut ausgeleuchtet und v. a. **scharf** fotografiert wird.



Beispielfotos:

Gut ausgeleuchtet, bildfüllend, scharf

Originalgröße ca. 9 x 13 cm

Bei **Schlangen** gilt die Anordnung der Schuppen im Kopfbereich als individuelles Merkmal. Bei der Fotodokumentation ist bei ihnen darauf zu achten, dass der **Kopf beidseitig und von oben** aufgenommen wird.

Durch das Wachstum der Tiere verändert sich ihr Aussehen. Um trotzdem jederzeit eine Zuordnung zur jeweiligen EG-Bescheinigung vornehmen zu können, ist eine Aktualisierung der Fotos erforderlich. Hierbei ist zu beachten, dass das Tier auf dem neuen Foto noch als das Tier des alten Fotos zu erkennen sein muss.

Die ersten Fotos werden von der Artenschutz-behörde auf die Anlage der entsprechenden EG-Bescheinigung aufgedruckt. Auf der Bescheinigung ist vermerkt, dass die Fotodokumentation fortzuführen ist, wenn sich die Individualmerkmale verändern.

Es liegt in der Verantwortung des Tierhalters, die Aktualität der Fotodokumentation sicherzustellen.

Dazu klebt der Halter weitere Fotos, mit Unterschrift und Datum versehen, selbstständig in die dafür vorgesehenen Anlagen ein und ergänzt diese um die

Angabe des aktuellen Gewichts des Tieres. Eine Vorlage bei der Behörde ist nicht erforderlich.

Nach den bisherigen wissenschaftlichen Untersuchungen konnten die Intervalle zum Fotografieren von Jungtieren der Arten Griechische Landschildkröte (*Testudo hermanni*), Maurische Landschildkröte (*Testudo graeca*) und Breitrandlandschildkröte (*Testudo marginata*) wie folgt festgelegt werden.

- 1. Fotosatz im Alter von ein bis drei Monaten
- 2. Fotosatz im Alter von ca. acht Monaten
- 3. Fotosatz im Alter von ca. 14 Monaten
- 4. Fotosatz im Alter von ca. 26 Monaten
- 5. Fotosatz im Alter von ca. 38 Monaten

**ANSPRECHPARTNER** bei der Oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Kassel für **PRIVATE HALTER UND ZÜCHTER**:

Frau Caßelmann ☎ 0561/106-4616  
✉ [andrea.casselmann@rpks.hessen.de](mailto:andrea.casselmann@rpks.hessen.de)

LK Kassel

Frau Wiegand ☎ 0561/106-4610  
✉ [heike.wiegand@rpks.hessen.de](mailto:heike.wiegand@rpks.hessen.de)

LK Waldeck-Frankenberg, Stadt Kassel

Frau Groß ☎ 0561/106-4164  
✉ [christina.gross@rpks.hessen.de](mailto:christina.gross@rpks.hessen.de)

LK Hersfeld-Rotenburg LK Fulda

Herr Büchner ☎ 0561/106-4613  
✉ [rainer.buechner@rpks.hessen.de](mailto:rainer.buechner@rpks.hessen.de)

Werra-Meißner-Kreis

Schwalm-Eder-Kreis N.N . ☎ 0561/106-4624

Sollten hinsichtlich des Schutzstatus eines Tieres Unklarheiten bestehen, so besteht die Möglichkeit unter [www.wisia.de](http://www.wisia.de) zu recherchieren.

STAND: OKTOBER 2021

Regierungspräsidium  
Kassel

Am Alten Stadtschloss 1  
34117 Kassel

[www.rp-kassel.de](http://www.rp-kassel.de)



## ARTENSCHUTZ-INFORMATIONEN FÜR REPTILIEN- UND AMPHIBIENHALTER



## WELCHEN SINN HAT DER SCHUTZ EINZELNER ARTEN?

Der Handel mit exotischen Tierarten und Produkten, die aus diesen hergestellt werden, führte schon vor 1970 dazu, dass einige Arten in ihrem Bestand bedroht waren. Deshalb wurde 1973 das Washingtoner Artenschutzübereinkommen (Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Flora and Fauna (CITES)) geschlossen. CITES soll den internationalen Handel mit gefährdeten Tier- und Pflanzenarten regeln.

Am 20.06.1976 trat die Bundesrepublik Deutschland dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen bei.

Auf der Grundlage des Washingtoner Artenschutzübereinkommens entwickelten sich gesetzliche

Regelungen auf EU- und Bundesebene (z. B. EG-Verordnung 338/97, Bundesartenschutzverordnung). Die Artenschutzbehörden überwachen die Einhaltung dieser Regelungen und tragen so zum Schutz und zur Erhaltung der Arten bei.

## WAS IST IM HINBLICK AUF DEN SCHUTZSTATUS ZU BEACHTEN?

Artgeschützte Tiere werden in verschiedene Schutzkategorien eingestuft. Die wichtigsten sollen hier näher erläutert werden.

Als **besonders geschützte Arten** gelten solche Arten, die in den Anhängen A und B der EG-Verordnung und in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet sind, außerdem alle europäischen Vogelarten und die in der Bundesartenschutzverordnung Anlage 1 aufgelisteten Arten.

**Streng geschützte Arten** sind solche Arten, die in Anhang A der EG-Verordnung, in Anhang IV der FFH-Richtlinie und in Spalte 3 der Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung aufgelistet sind.

Für besonders geschützte Wirbeltierarten besteht nach Bundesnaturschutzgesetz eine **Meldepflicht**. Diese beginnt mit der Haltung eines besonders geschützten Tieres.

## WIE WERDEN ARTGESCHÜTZTE TIERE ANGEMELDET?

Der Halter von besonders/streng geschützten Wirbeltieren hat der Oberen Naturschutzbehörde des für ihn zuständigen Regierungspräsidiums gem. § 7 Abs. 2 BArtSchV **unverzüglich** nach Beginn der Haltung den Bestand der Tiere **schriftlich** anzuzeigen. Hierzu ist der Vordruck „Zugangs-“ bzw. „Abgangsmeldung“ zu verwenden. Die Vordrucke sind im Internet unter [www.rp-kassel.de](http://www.rp-kassel.de) verfügbar.

Für jedes Tier, das angemeldet wird, ist eine Zeile auszufüllen. Dabei ist auf die Vollständigkeit der Angaben zu achten.

Sollten sich nach der Bestandsanzeige **Änderungen** (Zugang, Abgang, Kennzeichnung, Umzug mit dem Tier an einen anderen Wohnort, dauerhafte Unterbringung des Tieres an einem anderen Ort) ergeben, sind auch diese **unverzüglich** anzuzeigen.

Für den Halter sind diese Meldungen **kostenfrei**.

Kommt ein Halter der oben beschriebenen Meldepflicht nicht nach, d. h. zeigt er die Haltung des Tieres nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig an, handelt es sich um eine **Ordnungswidrigkeit**, die mit einem **Bußgeld** geahndet werden kann.

## WIE WIRD DIE RECHTMÄßIGE HERKUNFT EINES GESCHÜTZTEN TIERES NACHGEWIESEN?

Die rechtmäßige Herkunft geschützter Exemplare ist vom Halter gegenüber der zuständigen Behörde bei der Anmeldung nachzuweisen.

Bei streng geschützten Tieren nach EG-Verordnung sind die so genannte **EU-Bescheinigung** (gelb) oder die **CITES-Bescheinigung** (blau) (Vorgängerin der EU-Bescheinigung) die einzigen gültigen Herkunftsnachweise.

Die EU-/CITES-Bescheinigung verbleibt lebenslang bei dem jeweiligen Tier. Nach dessen Tod muss sie an die zuständige Artenschutzbehörde zurückgegeben werden.

Besonders geschützte Tiere benötigen einen Herkunftsnachweis, der die ursprüngliche Herkunft belegt.

Als Herkunftsnachweis gilt z.B. eine amtliche Bescheinigung, eine Eigenzuchtbestätigung des Züchters, eine Einfuhrgenehmigung, eine CITES-Bescheinigung oder ein Kaufbeleg mit Nachweisbuchnummer und Herkunftsangabe.

Die nachfolgend aufgelisteten Reptilien- und Amphibienarten müssen **nicht** angemeldet werden. Herkunftsnachweise sind für Tiere dieser Arten dennoch erforderlich.

Abgottschlange (*Boa constrictor constrictor*)  
Axolotl (*Ambystoma mexicanum*)  
Chinesische Rotbauchunke (*Bombina orientalis*)  
Goldbaumsteiger (*Dendrobates auratus*)  
Goldstaub-Taggecko (*Phelsuma laticauda*)  
Grüner Leguan (*Iguana iguana*)  
Kaiserboa (*Boa constrictor imperator*)  
Königspython (*Python regius*)  
Madagaskar-Taggecko (*Phelsuma madagascariensis*)

## WAS VERSTEHT MAN UNTER KENNZEICHNUNGSPFLICHT?

Um jedes einzelne Tiere genau erkennen zu können muss es individuell gekennzeichnet sein.

Die Kennzeichnung von Reptilien erfolgt durch die **Implantation von Transpondern** (Mikrochips). Diese werden vom Tierarzt eingesetzt und enthalten einen einmaligen Zahlencode, der mit Hilfe eines Transponderlesegerätes überprüft werden kann.

Tiere, die über 200 g Gewicht (Schildkröten über 500 g Gewicht) haben, dürfen mit Transponder gekennzeichnet werden.

Um auch leichtere Tiere und solche, bei denen eine Kennzeichnung mittels Transponder problematisch ist, identifizieren zu können, wird die so genannte **Fotodokumentation** angewendet. Dabei werden die individuellen Merkmale eines Tieres fotografiert.

Die Fotodokumentation wird, mit Ausnahme der Länder Österreich und Deutschland, in der Europäischen Union nicht als dauerhafte Kennzeichnungsform anerkannt. Deshalb gelten EU-Bescheinigungen mit Fotodokumentation nur in dem Land, in dem sie erstellt wurden. Sie werden bei Abgabe in ein anderes EU-Land ungültig, was zur Folge hat, dass der Eigentümer eines Tieres mit einer solchen Bescheinigung bei der für ihn zuständigen Behörde im betreffenden EU-Land eine neue EU-Bescheinigung beantragen muss.